

# Anhang 5b

## Gesamtarbeitsvertrag (GAV) 2020 – 2023 der Schweizerischen Elektrobranche

### Vereinbarung geltend per 1. Januar 2024

---

Zürich, Olten, Bern, im Oktober 2023

#### Die Vertragsparteien

##### Für EIT.swiss

Der Präsident

Thomas Keller

##### Für die Gewerkschaft Unia

Die Präsidentin

Vania Alleva

##### Für die Gewerkschaft Syna

Der Vizepräsident

Johann Tscherrig

Der Direktor

Simon Hämmerli

GL-Mitglied

Bruna Campanello

Der Branchenleiter

Michele Aversa

#### Betrieblicher Geltungsbereich Art. 3.3.1 GAV

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten unmittelbar für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer von Betrieben oder Betriebsteilen, die

- a) Im Niederspannungsbereich elektrische Installationen ab dem Einspeisepunkt vornehmen, die der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) unterstellt sind. Dies schliesst die Installation und Instandhaltung von elektrischen Anlagen, Gebäudeinformatik- /Gebäudeinformationsanlagen, elektrischen Energieerzeugungsanlagen und provisorischen Installationen ein;
- b) im Schwachstrombereich kommunikations-, sicherheits-, informations- und automations-technische Anlagen ab dem Übergangspunkt von den öffentlichen Anlagen zu den Braucheranlagen installieren und instandhalten;
- c) Schlitzarbeiten, Trassenmontagen, Rohr- und Kasteneinlegung und andere vorbereitende Arbeiten für die Tätigkeiten nach Buchstaben a. und b. vornehmen.

## Anpassung Effektivlöhne ab 1.1.2024

- Der am 31.12.2023 effektiven AHV Stunden- und Monatslohn aller dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden mit Anstellungsbeginn vor dem 01.10.2023 werden generell um 2.2% erhöht

Der Landesindex der Konsumentenpreise auf der Basis Dezember 2020 von 106.3 Punkten (Stand September 2023) gilt als ausgeglichen.

## Mindestlöhne Art. 17 GAV (gültig ab 01.01.2024 bis 31.12.2024)

- Die Mindestlöhne 2024 bleiben gegenüber dem Jahre 2023 unverändert.

<b>Teamleiter mit Prüfungszertifikat nach Ausbildungsvorgaben EIT.Swiss oder bei durch den Arbeitgeber vertraglich anerkannte Gleichwertigkeit</b>		
	pro Stunde	pro Monat
Nach erfolgreichem Prüfungsabschluss	CHF 32.20	CHF 5'600.00

<b>Elektromonteur / Elektroinstallateur mit eidg. Fähigkeitsausweis (EFZ) oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung EST/SBFI</b>		
	pro Stunde	pro Monat
Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung EST/SBFI	CHF 25.85	CHF 4'500.00
per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	CHF 28.75	CHF 5'000.00

<b>Montage-Elektriker mit eidg. Fähigkeitsausweis (EFZ) oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung EST/SBFI</b>		
	pro Stunde	pro Monat
Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung EST/SBFI	CHF 24.70	CHF 4'300.00
per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	CHF 27.00	CHF 4'700.00

<b>Telematiker mit eidg. Fähigkeitsausweis EFZ oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung EST/SBFI</b>		
	pro Stunde	pro Monat
Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung EST/SBFI	CHF 27.40	CHF 4'770.00
per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	CHF 30.45	CHF 5'300.00

<b>Arbeitnehmer mit schulischem Berufsabschluss in der Elektrobranche oder einer ausländischen Elektrofachausbildung</b>		
	pro Stunde	pro Monat
Ohne Branchenerfahrung in der Schweiz	CHF 24.70	CHF 4'300.00

Mit mindestens 2 Jahre Branchenerfahrung in der Schweiz	CHF 26.45	CHF 4'600.00
---	-----------	--------------

<b>Arbeitnehmer ohne Berufsausbildung in der Elektrobranche</b>		
	pro Stunde	pro Monat
Ohne Branchenerfahrung	CHF 24.10	CHF 4'200.00
Mit mindestens 2 Jahre Branchenerfahrung	CHF 25.85	CHF 4'500.00

Die Stundenlöhne errechnen sich gestützt auf Art. 16.3 GAV mit dem Divisor von 174 zum Monatslohn.

## Jahresbruttoarbeitszeit gemäss Art. 20.1 GAV

Die effektive Jahresbruttoarbeitszeit (sämtliche Wochentage inkl. Feiertage, aber ohne Samstage und Sonntage) beträgt 2080 Std.

## Auslagenersatz für auswärtige Arbeit bei täglicher Heimkehr gemäss Art. 33.1 GAV

Der Arbeitnehmer hat mindestens Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für auswärtige Verpflegung von CHF 16.00/Tag, wenn:

- eine Rückkehr über Mittag an den Anstellungsort / ans Firmendomizil oder nach Hause nicht möglich ist; oder
- der Arbeitgeber den Arbeitnehmer anweist, über Mittag am externen Arbeitsort zu verbleiben.
- wenn der Arbeitsort ausserhalb eines geographischen Gebiets liegt, wo die Wegstrecke zum Firmendomizil oder zum Wohnort des Arbeitnehmers mehr als 20 Min. beträgt.

## Vollzugskosten und Aus- und Weiterbildungsbeiträge Art. 11 GAV

Die Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeiträge werden wie folgt aufgeteilt:

### 11.1

Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlen einen Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeitrag.

### 11.2

Alle Arbeitnehmer entrichten einen Vollzugskostenbeitrag von CHF 11.00 pro Monat und einen Aus- und Weiterbildungsbeitrag von CHF 10.00 pro Monat, Total von CHF 21.00 pro Monat.

Alle Arbeitgeber entrichten pro Arbeitnehmer einen Vollzugskostenbeitrag von CHF 11.00 pro Monat und einen Aus- und Weiterbildungsbeitrag von CHF 10.00 pro Monat, Total von CHF 21.00 pro Monat.